

Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik

Praxisseminar und Praktikumsberichte für die Studiengänge Bachelor Maschinenbau und Bachelor Versorgungstechnik

1. Praxisseminar

1.1 Ziele

Erfahrungsaustausch, Anleitung und Beratung, Vertiefung und Sicherung der praktischen Erkenntnisse, insbesondere durch Kurzreferate der Studierenden über ihre Arbeit, durch Fragestellung und Diskussion, durch Aufgabenstellung und Erläuterung.
Darüber hinaus sollen rhetorische Fähigkeiten und Präsentationstechniken vermittelt werden.

1.2. Teilnahme

Für die Teilnahme am Praxisseminar besteht **Anwesenheitspflicht**. Die Anwesenheit wird an jedem Termin durch die Unterschrift des Studierenden registriert.

Von der Anwesenheitspflicht kann nur aus „triftigen Gründen“ entbunden werden, z.B.:

- firmeninterne Gründe in Absprache mit dem betreuenden Dozenten (schriftl. Bestätigung der Praktikantenfirma)
- Krankheit (ärztliches Attest)
- Auslandpraktikum
- Praktikum „in größerer Entfernung von Nürnberg“ (siehe Merkblatt für die Durchführung des praktischen Studienseesters)

Bei mehrfachem Fehlen aus triftigen Gründen wird der Seminarleiter eine Ersatzleistung fordern.
Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Seminarleiter die Anerkennung des Seminars verweigern.

1.3. Organisation

Die **Gruppeneinteilung** und Raumverteilung der Seminargruppen erfolgt nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens und wird etwa **eine Woche vor Semesterbeginn** über einen Aushang am Sekretariat MB/VS bekannt gegeben.

Zum ersten Termin des Praxisseminars werden die Vortragstermine und der Testattermin für den Zwischenbericht (Teilbericht) festgelegt. Eine Terminverschiebung ist nur mit Zustimmung des Seminarleiters möglich.

Studierende, die zum ersten Termin – z.B. aufgrund von Krankheit oder eines Auslandsaufenthaltes – nicht anwesend sein können, müssen mit dem Seminarleiter rechtzeitig Kontakt aufnehmen, zwecks Festlegung der Vortragstermine.

Studenten, denen (im zurückliegenden Semester) die Teilnahme am Praxisseminar ganz erlassen wurde, halten zu Beginn des folgenden Semesters einen Abschlussvortrag und übergeben dem Seminarleiter ihren Praktikumsbericht.

Die Einteilung erfolgt vorab durch den Beauftragten für das praktische Studienseester. Per Email werden die betroffenen Studierenden über Datum, Uhrzeit, Raum und Seminarleiter informiert.

1.4. Einführung in die Literaturrecherche

In jeder Praxisseminargruppe findet eine einstündige Einführung in die Literaturrecherche statt.
Der Termin für die Veranstaltung in der Bibliothek wird im Praxisseminar bekannt gegeben.

2. Praktikumsbericht

Der Bericht dient als eine Vorübung zur Bachelorarbeit, bei der die Studierenden lernen sollen, ein umfangreicheres Projekt nachvollziehbar darzustellen. Außerdem soll der Bericht eine Beurteilung der Praktikumsinhalte hinsichtlich der Eignung für das praktische Studiensemester ermöglichen. Der Fokus der Ausarbeitung sollte daher auf der Darstellung der Tätigkeiten im praktischen Studiensemester, der nachfolgenden Erläuterung der Ergebnisse und einer abschließenden Diskussion der Ergebnisse liegen. Der Bericht begründet zu einem wesentlichen Teil die im praktischen Studiensemester erzielbaren ECTS-Punkte und sollte daher in Form und Inhalt dem Anspruch einer wissenschaftlichen Arbeit genügen.

2.1 Zeitliche Regelung und Formblatt „Berichtsankennung“

Der Studierende füllt das **Formblatt Berichtsankennung (Deckblatt für den Bericht)** zweimal aus und lässt beide Exemplare des Berichtes von der Ausbildungsfirma unterschreiben. Beide Exemplare legt der Studierende dem Praktikumsbericht als Deckblätter bei. Den Bericht übergibt der Studierende spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Seminarleiter.

Der Seminarleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Teilnahme am Seminar sowie die Anerkennung des Berichtes. Der Seminarleiter gibt ein Deckblatt an das Studienbüro weiter. Das zweite Exemplar verbleibt bei dem Praktikumsbericht und geht an den Studierenden zurück.

Die Berichte sind spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn des nachfolgenden Semesters beim zuständigen Dozenten abzuholen.

2.2 Äußere Form

- klar strukturiert und übersichtlich
- Inhaltsverzeichnis mit numerischer Gliederung und Seitennummerierung
- Nummerierung und vollständige Beschriftung aller Abbildungen und Tabellen
- Erläuterung aller Abkürzungen und Symbole
- Schnellhefter mit transparentem Deckblatt.

Im Mittelwert wird ein Umfang von 20 – 25 Seiten erwartet; die Seitenzahl kann jedoch in Einzelfällen auch deutlich abweichen.

2.3 Inhalt

Erwartet wird ein Tätigkeitsprotokoll über die Ausbildung (kein Wochenbericht) aus dem folgende Punkte hervorgehen:

- kurze Beschreibung der Firmenstruktur und Produktpalette
- Schilderung der selbst durchgeführten oder beobachteten Tätigkeiten, zusammengefasst für jeden Ausbildungsabschnitt
- selbstgefertigte Skizzen und bildliche Darstellungen aus anderen Unterlagen mit Quellenangabe
- Hinweis auf Richtlinien und Normen, Literatur mit Quellenangaben

Der Bericht über das praktische Studiensemester sollte so abgefasst werden, dass eine Geheimhaltungserklärung nicht notwendig ist. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bericht nicht öffentlich zugänglich ist

3. Sonstige Regelungen

3.1 Umfang

Das Praktikum umfasst 20 Wochen. Es gilt die Arbeitszeitregelung der entsprechenden Firma. Der Student muss für den Besuch der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen am Freitag freigestellt werden. In der Prüfungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit ist der Freitag ein regulärer Arbeitstag. Dies gilt auch für jene, die von der regelmäßigen Teilnahme am Praxisseminar befreit sind.

Der Student muss für den Besuch der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen am Freitag freigestellt werden. In der Gesamtbilanz zählt dies wie eine reguläre Arbeitswoche mit 5 Tagen.

In der Prüfungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit ist der Freitag ein regulärer Arbeitstag. Dies gilt auch für jene, die von der regelmäßigen Teilnahme am Praxisseminar befreit sind.

3.2 Fehltage

Von der Nachholung von Unterbrechungen kann abgesehen werden, wenn der Studierende diese nicht zu vertreten hat und insgesamt nicht mehr als 5 Arbeitstage betragen. Erstreckten sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Der Studierende muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

Betriebliche Kurzarbeit ist grundsätzlich kein Befreiungstatbestand für die geforderten Praxiszeiten.

3.3 Bestätigungen für das Studienbüro

Wie bereits unter 2.1 beschrieben, gibt der Seminarleiter ein Exemplar der **Berichtsankennung (Deckblatt für den Bericht)** an das Studienbüro weiter.

Das **Zeugnis** ist durch den Studierenden schnellstmöglich im Studienbüro einzureichen.

Nürnberg im Januar 2021

gez.

Der Beauftragte für die praktischen Studiensemester